

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 1. Januar 2019**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aldingen am 27. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungs- und Abräumgebühren sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  2. bei Benutzungs- und Abräumgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
  3. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungs- und Abräumgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Gebühren betragen
- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals oder einer Abdeckplatte | 20,00 EUR |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen                               | 30,00 EUR |
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung – vom 14.11.2006 in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben:

1. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

##### **Friedhof Aldingen** (jeweils auf die Dauer von 30 Jahren)

- |  |              |
|--|--------------|
| a) für ein einstelliges Doppelgrab mit Tieferlegung              | 1.100,00 EUR |
| b) für ein einstelliges Doppelgrab mit Tieferlegung (Grabkammer) | 2.000,00 EUR |
| c) für ein Rasendoppelgrab                                       | 1.900,00 EUR |
| d) für ein Rasendoppelgrab (Grabkammer)                          | 3.600,00 EUR |
| e) für ein Urnendoppelgrab                                       | 510,00 EUR   |
| f) für ein Urnenrasendoppelgrab                                  | 735,00 EUR   |
| g) für ein Urnenrasendoppelgrab im Gemeinschaftsfeld             | 735,00 EUR   |
| h) für ein Urnenrasendoppelgrab im Friedhain                     | 800,00 EUR   |

##### **Friedhof Aixheim** (jeweils auf die Dauer von 30 Jahren)

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für ein Doppelgrab ohne Tieferlegung | 1.500,00 EUR |
| b) für ein Rasendoppelgrab              | 1.900,00 EUR |
| c) für ein Urnendoppelgrab              | 250,00 EUR   |

2. Für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten pro Monat

**Friedhof Aldingen**

a) für ein Doppelgrab mit Tieferlegung	4,00 EUR
b) für ein Doppelgrab mit Tieferlegung (Grabkammer)	4,00 EUR
c) für ein Urnendoppelgrab gem. Ziff. 1 e)	2,00 EUR
d) für ein Rasendoppelgrab gem. Ziff. 1 c) und Ziff. 1 d)	6,00 EUR
e) für ein Urnenrasendoppelgrab gem. Ziff. 1 f), Ziff. 1 g) und Ziff. 1 h)	2,00 EUR

**Friedhof Aixheim**

a) für ein Doppelgrab ohne Tieferlegung	4,00 EUR
b) für ein Rasendoppelgrab	4,00 EUR
c) für ein Urnendoppelgrab	2,00 EUR

3. Für die Überlassung eines Einzelgrabes

**Friedhöfe Aldingen und Aixheim**

.1 für Personen im Alter über 6 Jahren	400,00 EUR
.2 für Personen bis zum 6. Lebensjahr	150,00 EUR
.3 für ein Raseneinzelgrab	950,00 EUR
.4 für ein Urneneinzelgrab	200,00 EUR

**Friedhof Aldingen**

.1 für ein Raseneinzelgrab (Grabkammer)	1.800,00 EUR
.2 für ein Urneneinzelgrab	340,00 EUR
.3 für ein Urnenraseneinzelgrab	490,00 EUR
.4 für ein Urnenraseneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld	490,00 EUR
.5 für ein Urnenraseneinzelgrab im Friedhain	600,00 EUR

4. Für die Überlassung einer Urnennische (**Friedhof Aldingen und Aixheim**)

.1 auf die Dauer von 20 Jahren	520,00 EUR
.2 auf die Dauer von 30 Jahren	780,00 EUR

5. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten einer Urnennische pro Monat (**Friedhof Aldingen und Aixheim**)

2,00 EUR

6. Für die Herstellung von Grabeinfassungen

**a) Friedhof Aldingen**

.1 für ein Doppelgrab gem. Ziff. 1 a)	560,00 EUR
.2 für ein Doppelgrab gem. Ziff. 1 b)	350,00 EUR
.3 für ein Einzelgrab gem. Ziff. 3.1	510,00 EUR

**b) Friedhof Aixheim**

.1 für ein Doppelgrab gem. Ziff. 1 a)	990,00 EUR
.2 für ein Einzelgrab gem. Ziff. 3.1	540,00 EUR

7. Für die Herstellung eines Grabsteinfundaments
- a) Friedhof Aldingen
    - .1 für ein Doppelgrab gem. Ziff. 1 a) 50,00 EUR
    - .2 für ein Einzelgrab gem. Ziff. 3.1 50,00 EUR
  - b) Friedhof Aixheim
    - .1 für ein Doppelgrab gem. Ziff. 1 a) 100,00 EUR
    - .2 für ein Einzelgrab gem. Ziff. 3.1 50,00 EUR
8. Die Kosten für die Namenstafeln für die Urnengräber im Friedhain und dem Gemeinschaftsfeld werden kostenecht berechnet und festgesetzt.

## § 6 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

- 1. für die Benutzung des Aufbewahrungsraums 125,00 EUR
- 2. für die Benutzung der Aussegnungshalle 220,00 EUR
- 3. für die Bestattung
  - .1 von Personen im Alter über 6 Jahren 500,00 EUR
  - .2 von Personen bis zum 6. Lebensjahr 195,00 EUR
  - .3 von Urnen in einem Urnengrab 110,00 EUR
  - .4 von Urnen in einem Urnengrab (neuer Teil Friedhof Aldingen) 80,00 EUR
  - .5 von Urnen in einem Urnenrasengrab Friedhof Aldingen 80,00 EUR
  - .6 von Urnen in einer Urnennische 80,00 EUR
  - .7 für die Zweitbelegung in einem Doppelgrab einen Zuschlag zu § 5 Ziff. 1 a) (Friedhof Aixheim) 450,00 EUR
  - .8 für die Tieferlegung in einem Doppelgrab einen Zuschlag 65,00 EUR
  - .9 für die Leistungen nach Ziff. 3 an regelmäßig arbeitsfreien Tagen einen Zuschlag von 25 %
- 4. Sonderleistungen werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- 5. Ausgraben von Leichen  
Es werden die tatsächlichen Kosten berechnet, mindestens jedoch die nachstehenden Gebühren:
  - .1 Ausgrabungen von Leichenresten bei einer Ruhezeit von über 15 Jahren 250,00 EUR
  - .2 Ausgrabungen von Leichenresten bei einer Ruhezeit bis 15 Jahren 350,00 EUR
  - .3 Bereitstellung eines Transportbehälters gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten
- 6. Ausgrabung von Urnen bzw. Entfernen von Urnen aus einer Nische
  - .1 Ausgrabung einer Urne bzw. Entfernen einer Urne aus einer Urnennische 120,00 EUR
  - .2 Versand einer Urne gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten

7. Für die Bestattung von Urnen von ortsfremden Personen wird folgender Zuschlag erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| - für die Bestattung in einem Urnengrab   | 100,00 EUR |
| - für die Bestattung in einer Urnennische | 200,00 EUR |

8. Berechnung von Sonderfällen

Alle in dieser Gebührensatzung nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht berechnet und festgesetzt.

## **§ 7 Abräumgebühren**

Für das Abräumen der Gräber durch den Bauhof werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für ein Einzelgrab                                   | 170,00 EUR |
| 2. für ein Doppelgrab mit Tieferlegung                  | 200,00 EUR |
| 3. für ein Doppelgrab ohne Tieferlegung                 | 340,00 EUR |
| 4. für ein Raseneinzelgrab                              | 30,00 EUR  |
| 5. für ein Rasendoppelgrab                              | 60,00 EUR  |
| 6. für ein Urnengrab                                    | 60,00 EUR  |
| 7. für ein Kindergrab                                   | 60,00 EUR  |
| 8. für ein Urnenrasengrab (außerhalb Gemeinschaftsfeld) | 30,00 EUR  |

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 1. November 2016 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges. Bl. S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Aldingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Aldingen, 27. November 2018

Fahrländer, Bürgermeister